

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. November 2015
GZ. BMF-310205/0240-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6586/J vom 24. September 2015 der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Es wurde keine Weisung erteilt. Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass die Gewährung eines Sonderurlaubes entsprechend den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes und des Beamten-Dienstrechtsgesetzes im Ermessen der jeweils zuständigen Stelle liegt. So kann auf Ansuchen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus wichtigen persönlichen Gründen ein solcher gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und die dem Anlass angemessene Dauer nicht überstiegen wird. Die jeweilige Begründung für einen solchen Sonderurlaub aus sonstigen Gründen ist nicht eindeutig zentral auswertbar.

Zu 7.:

Das Bundesministerium für Finanzen bietet im Rahmen seiner Fürsorgepflicht bestimmten Organisationseinheiten des Ressorts nach Maßgabe budgetärer Mittel über die allgemeinen Angebote der Betrieblichen Gesundheitsförderung hinausgehende tätigkeitsspezifische Gesundheitsvorsorge an. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzpolizei sowie spezielle Einsatzkräfte der Zollverwaltung, die im Rahmen ihrer Dienstverrichtung in starkem Kundenkontakt stehen, erhalten im Rahmen des Gesundheitsmanagements des Ressorts dementsprechende Impfungen, unabhängig vom aktuellen Einsatz.

Kolleginnen und Kollegen des Ressorts, die mit Flüchtlingen in Kontakt kommen können, wurden nach Einholung von fachlichen Expertisen über das Ansteckungsrisiko und sinnvolle Vorbeugungsmaßnahmen informiert.

Soweit in dieser Frage ein außerdienstliches Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen ist, muss darauf hingewiesen werden, dass damit entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG kein Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen adressiert ist. Das Dienstrecht sieht nämlich keine rechtliche oder faktische Handhabe vor, die es dem Dienstgeber ermöglichen würde, zu gewährleisten, dass sich Bedienstete während in ihrer Freizeit ausgeübter Aktivitäten nicht verletzen oder dabei erkranken.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)



Prüfhinweis	6387/AB XXV-GR - Anfragenantwortung Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
Datum/Zeit	2015-11-24T08:38:51+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert	cBx/4rjYhQUtyot36yNLalVf5O/1TTB/LzewUsedUw+kkhye7+tDxhWNAaNjXY1 U/fCFgZ7jKnuGYuSBs3yuM2iBkt/vggIZRYQ/qJfYaW8YKJuVFDdy2hskgj684 cf+87pQ6a48IWOW2HTb+weCvG0bukaRAWUVMC9IWj3NfDOxs0mlpkoemiBQgK2 XZrLITfV8DOyvBMBs7AKTUOxgp2HvXM5Zax9eqpFIRYh8ecC2FpNv8YNYJTTRcw f6PJzkuvuxQOJKejCDIK/cPE9Lj4xkNnZhzmcpM/kj+DbY5eJO56Yr37kdHXdg RVVO/R+jVRjFctHg30RxdHg85cA==
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.